

Antrag der Redaktionskommission* vom 13. September 2007

4381 b

**Gesetz
über die Anpassung der Zivil- und Strafrechtspflege
an das Bundesgerichtsgesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Februar 2007 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 24. April 2007,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Der Entscheid ist endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

Zuständigkeit

⁴ Das Mietgericht entscheidet endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert, insbesondere beim Entscheid über die Anfechtung der Kündigung oder die Er-streckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Abs. 5 unverändert.

§ 21. ¹ Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500, nicht aber Fr. 20 000 übersteigt. Die Entscheide sind endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird.

Zuständigkeit
a. Ordentliches
Verfahren

Abs. 2 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

b. Als Zivilgericht

§ 43. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Erreicht in Streitigkeiten um vermögensrechtliche Ansprüche der Streitwert Fr. 30 000, können die Parteien, bevor die Klage beim Bezirksgericht oder beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren rechtshängig wird, schriftlich vereinbaren, dass an deren Stelle das Obergericht als erste Instanz zu entscheiden hat.

b. Handelsgeschäfte

§ 62. ¹ Das Handelsgericht entscheidet alle Zivilprozesse zwischen Parteien, die als Firmen im Handelsregister eingetragen sind, sofern sich der Streit auf das von einer Partei betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert Fr. 30 000 erreicht.

Abs. 2 unverändert.

II. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Zulässigkeit

§ 259. ¹ Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile

1. der Bezirksgerichte, der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte;
2. des Einzelrichters, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

Abs. 2 unverändert.

Zulässigkeit
a. Im ordentlichen Verfahren

§ 271. ¹ Im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs zulässig, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann, gegen

Ziff. 1–4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

b. Im summarischen Verfahren

§ 272. ¹ Im summarischen Verfahren ist der Rekurs nur gegen Erledigungsverfügungen zulässig und ausserdem nur dann, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder unbestimmbar ist. Wird ein Entscheid über die Eröffnung des Konkurses (Art. 171 SchKG), über die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG) oder ein Einspracheentscheid des Arrestrichters (Art. 278 SchKG) angefochten, ist der Rekurs ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

Abs. 2 unverändert.

III. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 384. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 5 Anwendung.

Abs. 4–6 unverändert.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 5 Anwendung.

§ 422. Abs. 1 unverändert.

² Beantragt die Staatsanwaltschaft lediglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, ist ihre Vertretung zum Erscheinen an der Berufungsverhandlung nur verpflichtet, wenn das Gericht dies anordnet.

³ Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung nicht teil, stellt sie ihre Anträge schriftlich.

§ 430 b. ¹ Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Verletzung materiellen Gesetzes- oder Ordnungsrechts des Bundes gegeben ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann